

Art—Lawyer Magazin



DER RECHTLICHE SCHUTZ VON SCHRIFTARTEN

© 2001-2009 Art Lawyer
Seite(1/4)

Art—Lawyer Magazin

DER RECHTLICHE SCHUTZ VON SCHRIFTARTEN

Autor: RA Jens O. Brelle, Art Lawyer
Medium: Encore Magazine
Datum: 01.12.2008

Zum immaterialgüterrechtlichen Schutz von Schriftarten („Fonts“) dienen gleich mehrere Schutzrechte:

1. Schriftzeichengesetz

Das konkrete Design von Fonts kann nach dem Schriftzeichengesetz (SchriftzG) geschützt werden. Gemäß Art. 2 Abs. 1 SchriftzG wird für eigentümliche und neue typographische Schriftzeichen Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz (GeschMG) gewährt. Dazu bedarf es einer Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und der Hinterlegung der Schriftzeichen im Musterregister. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre und ist bis auf maximal 25 Jahre verlängerbar. Fonts können wie herkömmliche, nicht-digitalisierte Schriftzeichen angemeldet werden. Dies erfolgt durch die Einsendung eines ausgedruckten, vollständigen Zeichensatzes und eines mit ihnen hergestellten Textes. Bei reinen Monitorschriften kann auch ein Foto verwendet werden.

Voraussetzungen sind Neuheit und Eigentümlichkeit. Diese werde anhand des Gesamteindrucks der Schrift geprüft. Eine neue Schrift kann bereits durch kleinste Veränderungen bestehender Schriften entstehen. Der Schutz besteht darin, dass jede „Nachbildung“ von Schriftzeichen verboten werden kann, „welche ohne Genehmigung des Berechtigten in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, hergestellt wird, sowie die Verbreitung einer solchen Nachbildung“.

2. Geschmacksmustergesetz

Schriftzeichen können neben dem Schriftzeichengesetz oder statt dessen auch als gewöhnliches Geschmacksmuster angemeldet werden. Dies kann erforderlich sein, wenn kein vollständiger Schriftsatz besteht und nur einige Buchstaben oder Zeichen geschützt werden sollen.

DER RECHTLICHE SCHUTZ VON SCHRIFTARTEN

Art—Lawyer Magazin

3. Urheberrechtsgesetz

Für Schriften ist Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz sowohl nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG als Werk der angewandten Kunst als auch nach §§ 69a ff. UrhG als Computerprogramm möglich.

a) Schutz als Werk der angewandten Kunst

Die Gestaltung von Buchstaben und Satzzeichen genießt urheberrechtlichen Schutz, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 UrhG eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Für das wesentliche Merkmal der Schöpfungshöhe wird in der Praxis zwischen Gebrauchsschriften (sog. „Brottschriften“) und Zierschriften (sog. „Akzidenzschriften“) unterschieden. Bei den Zierschriften ist die erforderliche Schöpfungshöhe eher anzunehmen. Bei Gebrauchsschriften ist urheberrechtlicher Schutz zwar nicht generell ausgeschlossen. Da aber der Gebrauchszweck von Schriften eine einfache, klare und leicht lesbare Linienführung erfordert, die durch die Buchstabenformen weitgehend vorgegeben ist, besteht nach bisheriger Rechtsprechung regelmäßig nicht der Spielraum für eine persönliche geistige Schöpfung. Nur im Einzelfall kann die Schrift Schöpfungshöhe haben.

b) Schutz als Computerprogramm

Möglich ist auch der Schutz von Fonts als Computerprogramm nach § 69a Abs. 3 S. 2 UrhG, wenn ein Programmierer in das Font ohne Verwendung von Designprogrammen Steuerungsbefehle eingearbeitet hat, so dass es als eigenständiges Computerprogramm anzusehen ist. In diesem Fall ist aber das Schriftdesign nicht geschützt und kann jederzeit von Dritten zulässig mit Hilfe einer anderen Softwarelösung verbreitet werden. Trotzdem ist dies für Schrifthersteller nicht uninteressant, weil die Schutzwelle niedriger ist. Urheberrechtsschutz an Computerprogrammen ist hinsichtlich der Schranken zugunsten der Allgemeinheit wesentlich restriktiver (vgl. §§ 69c ff. UrhG), insbesondere ist eine Privatkopie nach § 53 UrhG nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Qualifikation als Computerprogramm auch für solche Schriften interessant, die bereits Kunstschutz nach dem Urheberrechtsgesetz genießen. Bei einem solchen „Doppelschutz“ sind die Rechte voneinander unabhängig, was sich u.a. hinsichtlich Schutzdauer (§§ 64, 65 Abs. 1 UrhG) und Rechteinhaber auswirken kann.

4. Markenschutz

Ist der Name der Schriftart als Marke geschützt, so kann ihr Vertrieb unter diesem Namen verhindert werden, auch wenn kein Schutz nach dem Schriftzeichengesetz besteht.

Art—Lawyer Magazin

Beispielsweise wurde die „Helvetica“ 1957 entworfen und 1961 auf dem Markt eingeführt. „Helvetica“ ist eine Marke der Firma Linotype, die identischen Schriftarten von CorelDraw dürfen diesen Namen jedoch nicht führen, sondern heißen Swiss bzw. Switzerland. Der Markenschutz kann nämlich unbefristet verlängert werden.

5. Résumé

Der Schriftengestalter sollte seine neue Schrift nach dem Schriftzeichengesetz und/oder als Geschmacksmuster beim DPMA anmelden. Nur dann kann er sicherstellen, immaterialgüterrechtlichen Schutz zu erlangen. Der Schutz ist zwar auf 25 Jahre beschränkt. Urheberrechtlicher Schutz - der automatisch, d.h. ohne Anmeldung entsteht - besteht nur ausnahmsweise, wenn das Schriftdesign als Kunstwerk oder als eigenständiges Computerprogramm anzusehen ist. In letzterem Fall ist aber das Schriftdesign nicht geschützt und kann jederzeit von Dritten zulässig mit Hilfe einer anderen Softwarelösung verbreitet werden. In der Praxis wird häufig auf markenrechtlichen Schutz des Font-Namens zurückgegriffen, wodurch der Vertrieb von Fonts mit identischen oder ähnlichen Namen verboten werden kann.

Quellen und mehr unter:

http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsschutz_von_Schriftzeichen

<http://www.typeforum.de/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=165&mode=thread&order=0>

Illustration:

Kai Scholz

Encore Magazine for Art, Design and Film

KONTAKT:

Art Lawyer

RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage

20457 Hamburg-Speicherstadt

Telefon +49 (0)40 24 42 18 46

Telefon +49 (0)40 24 42 18 48

E-Mail info@art-lawyer.de

Internet <http://www.art-lawyer.de>

DER RECHTLICHE SCHUTZ VON SCHRIFTARTEN

© 2001-2009 Art Lawyer

Seite(4/4)